

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/268

Dresden, 21. Januar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr. 7/768

Thema: Passversagung und Passenzug nach §§ 7 und 8 Passgesetz (PassG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c StGB) wurden im Zeitraum von 2012 bis 30. Juni 2019 wie viele Personen zu einer Haft- oder Geldstrafe verurteilt? (Bitte nach Jahren und Anzahl der Verurteilten nach Haft- und Geldstrafe aufschlüsseln!)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Übersicht verwiesen:

Jahr	Verfahren	Verurteilte	Geldstrafen	Freiheitsstrafen
2012	390	341	118	223
2013	339	298	111	187
2014	368	335	120	215
2015	366	333	114	219
2016	305	267	80	187
2017	351	316	95	221
2018	391	337	117	220
1. Hj. 2019	198	168	57	111

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

In wie vielen Fällen haben im Zeitraum von 2012 bis 30. Juni 2019 Passbehörden in Sachsen von der Möglichkeit der Passversagung oder Passentziehung nach §§ 7 und 8 PassG Gebrauch gemacht? (Bitte nach Gründen gem. §§ 7 und 8 PassG und nach Jahren aufschlüsseln!)

Im Freistaat Sachsen gab es im Jahr 2014 einen Fall von Passversagung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Passgesetz (PassG).

Im Jahr 2018 gab es einen Fall von Passentziehung gemäß § 8 PassG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG im Freistaat Sachsen.

- a) **In wie vielen Fällen erfolgte in diesem Zeitraum Passentzug oder die Passversagung jeweils aufgrund richterlicher Anordnung, belastbarer Informationen oder gerichtsverwertbarer Tatsachen?**

In beiden Fällen lagen belastbare Informationen vor.

- b) **In wie vielen Fällen erfolgte in diesem Zeitraum der Passentzug oder die Passversagung als Präventionsmaßnahme, weil die Besorgnis der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Ausland bestand?**

Es traten keine derartigen Fälle auf.

Frage 3:

Welche Übermittlungsvorschrift regelt den Informationsfluss von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Passbehörden untereinander zum Entzug oder Versagung des Passes gem. §§ 7 und 8 PassG?

In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den gesetzlichen Regelungen im Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 12 ff. EGGVG) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) so angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist (siehe Nummer 1 Absatz 1 MiStra). Spezielle zur Datenübermittlung an Pass- und Meldebehörden verpflichtende Regelungen enthalten weder das EGGVG noch die MiStra.

Frage 4:

Wie erhalten Pass- und Meldebehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von Verurteilungen wegen Sexualdelikten von Deutschen im Ausland?

Nur Gerichte und Strafverfolgungsbehörden erhalten Kenntnis von Auslandsverurteilungen von Deutschen wegen Sexualdelikten. Die Kenntniserlangung kann dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen, beispielsweise

- durch ein Vollstreckungshilfeersuchen eines ausländischen Staates, wenn also die dort gegen einen Deutschen verhängte Strafe im Inland vollstreckt werden soll,
- durch eine Mitteilung in dem Europäischen Strafregisterinformationssystem ECRIS, das EU-weite elektronische System für Strafregisterauskünfte als europäischer Verbund nationaler Strafregister,
- im Zuge von Fahndungsmaßnahmen, etwa durch INTERPOL,
- durch ein Auslieferungsersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden oder
- im Zusammenhang mit eigenen Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden wegen im Ausland begangener Straftaten.

Frage 5:

Falls die in den Fragen 3 und 4 benannten Verfahrensweisen in Sachsen keine Anwendung finden, wird gebeten darzulegen, auf Grundlage welcher rechtstaatlichen Regelung oder welchem Automatismus regelmäßig Passbehörden mit gerichtsverwertbaren Tatsachen oder belastbaren Informationen zum Zwecke der Prüfung der Passversagung bzw. des Passentzuges von Gerichten, Polizei oder anderen öffentlichen Stellen Kenntnis erlangen.

Auf die Ausführungen in den Antworten auf die Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller